



**BreitBand Bergkamen
Bergkamen**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGSauftrag.....	3
B. Lage des Betriebes.....	4
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	15
F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGRG.....	15
G. Schlussbemerkung.....	17

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
3. Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
4. Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021
5. Lagebericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes

**BreitBand Bergkamen,
Bergkamen,**

(nachfolgend: „BBB“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der BBB ist als Eigenbetrieb verpflichtet, gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss sowie gemäß § 25 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften der GemHVO NRW (jetzt KomHVO NRW) gemäß § 15 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 27 EigVO NRW Anwendung.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs zum Abschlussstichtag gesondert aufzubereiten. Wir sind diesem Auftrag durch die „Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ in Anlage 8 nachgekommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. LAGE DES BETRIEBES

Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Bei der Lagebeurteilung des Betriebsleiters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Gemäß Kooperationserklärung der beteiligten Kommunen stellte die Stadt Bergkamen als federführende Kommune am 28. Februar 2017 einen gemeinsamen Förderantrag für die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ein vorläufiger Förderbescheid ging der Stadt Bergkamen am 16. August 2017 zu. Der vorläufige Förderbescheid sieht eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Gesamtprojekt in Höhe von EUR 6.447.556,00 vor. Zwischenzeitlich hat das Land NRW einer Ko-Finanzierung in gleicher Höhe zugestimmt.
- Zur Erlangung der endgültigen Förderbescheide sind mehrere Ausschreibungsverfahren erforderlich, um den Netzbetrieb sowie die Planung und den Bau des Glasfasernetzes zu gewährleisten.
- Im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens wurde im Herbst 2019 die Netzplanung ausgeschrieben. In diesem mehrstufigen Verfahren wurde zunächst im Oktober 2019 ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabepattform Metropole Ruhr veröffentlicht. In einem zweiten Schritt wurden die teilnehmenden Planungsbüros im Dezember 2019 zur Abgabe von Verhandlungsangeboten aufgefordert.
- Im ersten Halbjahr 2020 wurden die Verhandlungsverfahren in Bezug auf die Feinnetzplanung weiter durchgeführt (Stichworte: Vorbereitung Bekanntmachung / Leistungsbild, EU-weite Angebotsbekanntmachung, Einreichung der Teilnahmeanträge, Prüfung / Wertung / Auswahl, Angebotserstellung, Vorprüfung der Angebote und Verhandlungsgespräche mit ausgewählten Bietern, Last Call der Angebote, Vergabevorschlag durch rechtlichen Berater, Vergabeentscheidung, Information nach § 134 GWB und Zuschlag Planungsauftrag).
- Der Rat der Stadt Bergkamen beschloss am 25. Juni 2020 unter Vorbehalt einem Unternehmen den Zuschlag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung einer passiven NGA-Netzinfrastruktur zu erteilen. Von einem im Verfahren ausgeschlossenen Bieter ist über eine Anwaltskanzlei die Wiederaufnahme des Bieters in das Verfahren gefordert worden. Die Vergabekammer Münster hat der Mängelrüge für die Vergabe der Feinnetzplanung stattgegeben und entschieden, dass das Verfahren entsprechend zurückzusetzen ist. Konkret ging es um die Nutzung einer vergaberechtlichen Ausnahmegesetzgebung, die der Gesetzgeber extra eingeführt hat, um die Errichtung, den Bau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen zu erleichtern.
- Im Geschäftsjahr 2021 stand hauptsächlich der Neustart des Vergabeverfahrens zur Netzplanung im Vordergrund. Bei dem Vergabeverfahren setzte sich die Broadband Academy GmbH (BBA) aus Kornwestheim durch. Anfang September 2021 hat BBA seine Arbeit für die Netzplanung begonnen und entsprechend in Rechnung gestellt.
- Die Liquidität des BBB war während des Wirtschaftsjahres zu jeder Zeit gesichert.
- Die Aufwendungen abzüglich sonstiger ordentlicher Erträge der Ergebnisrechnung werden von den Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen nach den Verhältnissen der voraussichtlichen Baukosten auf den jeweiligen Gemeindegebieten zu den gesamten geplanten Baukosten an den Eigenbetrieb erstattet (EUR 268.488,58).

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Neben den allgemeinen konjunkturellen Risiken nimmt der Eigenbetrieb aus seinem Aufgabenfeld heraus an allgemeinen Chancen und Risiken teil, worunter beispielsweise Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (neue Richtlinien, etc.) oder allgemeiner technischer Standards fallen.
- Ein Risiko, die zukünftigen Fördermittel nicht zu erhalten, ist als gering einzustufen. Für den Bund und für das Land NRW hat das Projekt „Breitbandausbau“ einen sehr hohen Stellenwert und die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem BBB und den genannten Fördergebern sind positiv zu bewerten. Dem Bund und dem Land NRW sind durch zahlreiche Projekte von Kommunen in Deutschland bekannt, dass die Kosten für den Breitbandausbau zukünftig steigen können und der Projektzeitraum sich in die Zukunft verlängern kann. Nach Abschluss der Netzplanung, und den Ergebnissen der sich anschließenden Tiefbauausschreibungen, können die genauen Kosten beurteilt und der finale Förderbescheid beantragt werden.
- Die „Coronakrise“ hat in dem Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2021 und in den bisherigen Quartalen des Geschäftsjahres 2022 zu keinen erhöhten Kostenpunkten führen. Verschiedene Faktoren (wie z. B. Klagen von unterlegenen Bietern bei anstehenden mehrstufigen europaweiten Ausschreibungsverfahren oder Corona) können zu Laufzeitverlängerungen des Gesamtprojektes führen.
- Nach dem Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2021 wurde von dem zukünftigen Netzbetreiber (HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG) ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt. Diesem Antrag ist das Amtsgericht Dortmund gefolgt. Die HeLi NET ist deswegen weiterhin allein für das operative Geschäft verantwortlich und kann auch weiterhin Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte abschließen. Das Gericht hat lediglich einen Sachverwalter bestellt. Dieser kann nicht in das operative Geschäft eingreifen, sondern hat allein eine überwachende Funktion.
- Das Insolvenzverfahren wurde am 1. Mai 2022 eröffnet. Es wird ein Insolvenzplan vorgelegt, über den die Gläubiger voraussichtlich im Oktober 2022 abstimmen werden. Der Insolvenzplan soll vorsehen, dass die Gesellschafter, Stadtwerke Hamm und GSW, der Gesellschaft zum Zwecke der Sanierung Darlehen gewähren, durch die zum einen die Kosten der Restrukturierung gedeckt werden und es zum anderen möglich ist, eine Insolvenzquote an die Gläubiger zu zahlen.
- Zurzeit versucht der zukünftige Betreiber HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG die Sanierung aus eigener Kraft durch einen Insolvenzplan mit Unterstützung der Gesellschafter, Stadtwerke Hamm und GSW zu erreichen und ist parallel auf der Suche nach Investoren. Die HeLi NET geht davon aus, dass sowohl der eine als auch der Weg zu einer erfolgreichen Sanierung führen wird. Dementsprechend kann auch die Verpflichtung zum Netzbetrieb durch die HeLi Net Telekommunikation GmbH & Co. KG vollumfänglich aufrechterhalten werden. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Werkzeuge der Insolvenzordnung zu nutzen, um die notwendige Restrukturierung der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG zügig umzusetzen. Geprüft wird derzeit noch, ob eine Aufhebung nach § 212 InsO wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes möglich ist. Sie setzt allerdings voraus, dass die Insolvenzforderungen zu 100 % befriedigt werden können und außerdem die Zahlungsfähigkeit für die nächsten 24 Monate gesichert ist. Sollte indes die Aufhebung nach § 212 InsO nicht möglich sein, so wird

die Sanierung der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG über einen Insolvenzplanverfahren erfolgen. Es wird allerdings weiter davon ausgegangen, dass das Insolvenzverfahren noch im dritten Quartal 2022 wieder aufgehoben wird.

- Ab dem Jahr 2024 werden erste Pachteinnahmen erwartet.
- Der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen (BBB) hat in der Betriebsausschuss-Sitzung der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2022 (öffentlicher Teil) darüber informiert, dass die Kommunen Kamen, Bönen und Bergkamen beabsichtigen, in 2022 / 2023 im Rahmen der sog. „Graue Flecken“-Förderung entsprechende Bundes- und Landesfördermittel für den geförderten Glasfaserausbau zu beantragen. Analog zur bereits in der Umsetzung befindlichen sog. „Weißen Flecken“-Förderung soll wiederum das Betreibermodell Anwendung finden.
- Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022 wird mit Aufwendungen von EUR 411.457,00 gerechnet, welche von den Gemeinden Bergkamen, Kamen und Bönen erstattet werden, sodass ein Ergebnis von EUR 0,00 erwartet wird.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen, Bergkamen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um

die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss

kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des InternationalStandard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 1. September 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kampmann
Wirtschaftsprüferin

gez. Weichert
Wirtschaftsprüfer“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HgrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 20. Juni bis 1. September 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützten Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Betriebes als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz von Forderungen,
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und der Beurteilung des Lageberichts des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen, Bergkamen, ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 25. November 2021 festgestellt und im Amtsblatt der Stadt Bergkamen am 23. März 2022 bekannt gemacht bzw. zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2021, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von NRW (KomHVO NRW, GO NRW) und der EigVO NRW aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem vom Betrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Ergebnisrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW). Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 4) dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewandt.

F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Grundsätzliche Feststellungen

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch die Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 29. Oktober 2020 beschlossen.

Der Erfolgsplan und die Ergebnisrechnung schließen mit einem Jahresergebnis von TEUR 0 ab. Dies resultiert aus der vollständigen Erstattung der beim Eigenbetrieb entstandenen Aufwendungen durch die Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Ergebnisrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen.

	Erfolgsplan	Ergebnis- rechnung	+ / -
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	409	268	-141
Sonstige ordentliche Erträge	0	4	+4
Bilanzielle Abschreibungen	5	2	-3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	374	270	-104
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>30</u>	<u>0</u>	<u>-30</u>
Jahresergebnis	<u><u>0</u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u>±0</u></u>

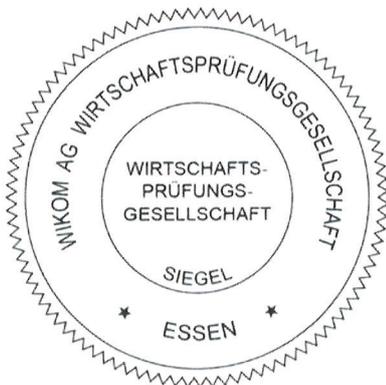
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

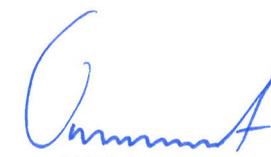
Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Essen, 1. September 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Kämpmann
Wirtschaftsprüferin


Weichert
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

BreitBand Bergkamen, Bergkamen
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Anlage 1

Aktiva	31.12.2020		Passiva	31.12.2020	
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			Allgemeine Rücklage	25.000,00	25.000,00
1.1.1 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.769,06	937,50			25.000,00
1.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	5.820,75	2. Rückstellungen		
		6.758,25	Sonstige Rückstellungen	9.870,00	11.580,00
	4.769,06	6.758,25			9.870,00
1.2 Sachanlagen			3. Verbindlichkeiten		
1.2.1 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	241.623,37	63.568,10	3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	100.000,00	100.000,00
		70.326,35	3.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.310,08	10.477,16
	246.392,43	70.326,35	3.3 Sonstige Verbindlichkeiten	240.914,46	42.033,30
2. Umlaufvermögen				398.224,54	152.510,46
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.922,91			
2.1.2 Sonstige Vermögensgegenstände	42.212,79	6.785,20			
		9.708,11			
	42.212,79	9.708,11			
2.2 Liquide Mittel	144.371,64	108.938,32			
	186.584,43	118.646,43			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	117,68	117,68			
	433.094,54	189.090,46		433.094,54	189.090,46

BreitBand Bergkamen, Bergkamen
Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom
01.01. bis zum 31.12.2021

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	268.488,58		195.952,56
2. Sonstige ordentliche Erträge	<u>3.858,23</u>		<u>1.715,47</u>
3. Ordentliche Erträge		272.346,81	197.668,03
4. Bilanzielle Abschreibungen	1.989,19		250,00
5. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>270.357,62</u>		<u>197.418,03</u>
6. Ordentliche Aufwendungen		272.346,81	197.668,03
7. Ordentliches Ergebnis		0,00	0,00
8. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00
9. Jahresüberschuss		0,00	0,00

BreitBand Bergkamen, Bergkamen
Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

Anlage 3

Ein- und Auszahlungsarten in EUR		Jahresergebnis 2020	Plan 2021	Ist 2021	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	235.414	409.242	371.548	-37.694
7	+ Sonstige Einzahlungen	52.800	23.587	80.793	57.206
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.214	432.829	452.341	19.512
10	- Personalauszahlungen	0	0	0	0
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	749	30.000	0	-30.000
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	377.154	425.012	278.460	-146.552
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.903	455.012	278.460	-176.552
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-89.689	-22.183	173.881	196.064
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	37.497	1.649.410	137.705	-1.511.705
26	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	8.570	5.000	742	-4.258
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46.067	1.654.410	138.447	-1.515.963
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-46.067	-1.654.410	-138.447	1.515.963
32	= Finanzmittelüberschuss-/fehlbetrag	-135.756	-1.676.593	35.434	1.712.027
33	+ Einzahlung Stammkapital	0	0	0	0
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	100.000	2.000.000	0	-2.000.000
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0	0	0	0
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	100.000	2.000.000	0	-2.000.000
38	= Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	-35.756	323.407	35.434	-287.973
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	144.694	21.619	108.938	87.319
40	+ Änderung d. Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel	108.938	345.026	144.372	-200.654

Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021

Allgemeine Hinweise

Der Betrieb BreitBand Bergkamen (im Folgenden kurz: BBB) wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 14.12.2017 mit Wirkung zum 01.02.2018 gegründet. Der BBB ist ein Eigenbetrieb und wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für die Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss bezieht sich auf das Wirtschaftsjahr 2021 und wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften der KomHVO NRW aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten bilanziert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich nach Maßgabe der örtlichen Abschreibungstabelle festgelegt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Anlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen.

Forderungen sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Die **liquiden Mittel** und die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert ausgewiesen.

In der **Allgemeinen Rücklage** wurde die Einzahlung des Stammkapitals von 25 T€ durch die Stadt Bergkamen berücksichtigt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** werden nur gebildet, sofern sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Sie berücksichtigen nach kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit den Beträgen, wie sie nach ordnungsgemäßer Beurteilung zum Bilanzstichtag erforderlich sind.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Wirtschaftsjahres im Anlagespiegel (vgl. Anlage I zum Anhang) dargestellt.

Bei den **immateriellen Vermögensgegenständen** handelt es sich um eine erworbene Lizenz (687,50 €) zur Nutzung eines Projekt-Kommunikations-Management-Systems (PKMS) und den Internetauftritt des BBB (4.081,56 €).

Bei dem **Sachanlagevermögen** wurden Anzahlungen für projektbegleitende Sachverhalte (241.623,37 €) berücksichtigt.

Die **Forderungen** haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Der Forderungsspiegel ist dem Anhang beigefügt (Anlage II zum Anhang). Die sonstigen Vermögensgegenstände zum 31.12.2021 in Höhe von 42.212,79 € resultieren aus Umsatzsteuererstattungen des Finanzamtes.

Als **liquide Mittel** werden Guthaben bei Kreditinstituten von insgesamt 144.371,64 € bilanziert.

Der Bilanzposten **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (117,68 €) umfasst im Wesentlichen die Abgrenzungen für den Internet-Account (www.breitband-bergkamen.de) mit Zusatzleistungen. Hier liegt der Auszahlungszeitpunkt im Dezember 2021 und ein Teil des Ressourcenverbrauchs ist dem Jahr 2022 zuzurechnen.

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	<u>31.12.2020</u>	<u>Entnahme</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2021</u>
Allgemeine Rücklage	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €

In der **Allgemeinen Rücklage** ist das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € enthalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2020</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2021</u>
Prüfung und Erstellung des Jahresabschluss	11.000,00 €	7.404,24 €	3.595,76 €	9.000,00 €	9.000,00 €
EDV-Unterstützung	580,00 €	317,55 €	262,45 €	870,00 €	870,00 €
Gesamt	<u>11.580,00 €</u>	<u>7.721,79 €</u>	<u>3.858,21 €</u>	<u>9.870,00 €</u>	<u>9.870,00 €</u>

Unter den sonstigen Rückstellungen wurden Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses durch die Beschäftigten der Stadt Bergkamen und für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG sowie für die EDV-Unterstützung bei der Jahresabschlusserstellung berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind die Verbindlichkeiten des BBB aus der Kreditaufnahme zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung wird die Liquidität verstärkt und damit die Zahlungsfähigkeit gesichert.

Dabei handelt es sich um einen Festbetragskredit von der Stadt Bergkamen, d.h. der BBB verpflichtet sich ein kurzfristiges Darlehen mit einem bestimmten Betrag (in Höhe von 100.000,00 €) für eine festgelegte Zeit in Anspruch zu nehmen und zum vereinbarten Fälligkeitstermin (31.12.2028) zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Position umfasst die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen (57.310,08 €). Es handelt sich dabei um Abrechnungen für die Leistungen der Netzplanung (39.497,77 €) und des Projektsteuerers (12.870,98 €), rechtliche Beratungskosten (2.342,81 €), für die Betreuung von Social Media Kanälen (1.199,52 €), für die Nutzung eines Projekt-Kommunikations-Management-Systems (PKMS) mit 714,00 € und für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (685,00 €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position umfasst die offenen sonstigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen (240.914,46 €). Es handelt sich dabei um Rückzahlungsverpflichtungen des Betriebes BreitBand Bergkamen für zu viel entrichtete Vorausleistungen der Stadt Bergkamen (48.193,87 €), Stadt Kamen (51.756,47 €) und der Gemeinde Bönen (58.389,34 €) für die Gesamtaufwendungen 2021. Des Weiteren wird in dieser Bilanzposition die Korrektur der Personalkostenabrechnung 2021 mit der Stadt Bergkamen (82.574,78 €) berücksichtigt.

Die Zusammensetzung und Fristigkeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage III zum Anhang).

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Position **Kostenerstattungen und –umlagen** (268.488,58 € / Vorjahr: 195.952,56 €) umfasst die Erstattung von Aufwendungen des BBB im Wirtschaftsjahr 2021 durch die Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen. Der jeweilige Anteil der Kommunen ermittelt sich nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Baukosten auf den jeweiligen Gemeindegebieten zu den insgesamt geplanten Baukosten.

Die Position **sonstige ordentliche Erträge** (3.858,23 € / Vorjahr: 1.715,47 €) umfasst im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses und der Rückstellung aus EDV-Unterstützung.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (1.989,19 € / Vorjahr: 250,00 €) umfassen die planmäßigen Abschreibungen der erworbenen Lizenz zur Nutzung des eingerichteten PKMS für den BBB (250,00 €). Des Weiteren wurde der Internetauftritt des BBB mit 1.739,19 € abgeschrieben.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (270.357,62 € / Vorjahr: 197.418,03 €) beinhalten die folgenden Sachverhalte:

Der BBB nimmt Personal der Stadt Bergkamen in Anspruch. Die anteiligen Personalkosten der eingesetzten Mitarbeiter (185.478,98 €), die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (19.400,00 €) sowie ein Gemeinkostenaufschlag in Höhe von 20 % auf die Personalkosten (37.095,80 €) werden vom Eigenbetrieb an die Stadt Bergkamen erstattet.

Die Aufwendungen für EDV-Leistungen umfassen die Pflege bzw. Instandhaltung der Webseite für den BBB mit 12.860,78 €. Außerdem wurden für die Nutzung eines Projekt-Kommunikations-Management-Systems (PKMS) 2.400,00 € aufgewendet. Bei Jahresabschlüssen oder allgemeinen Problemstellungen im Informationssystem wurde Unterstützung benötigt (870,00 €).

Der Jahresabschluss nach NKF musste erstellt bzw. geprüft werden und steuerliche Beratungen hinsichtlich eines Einlagenkontos und des steuerlichen Jahresabschlusses in Anspruch genommen werden (8.950,00 €). Ein Testat für die Bundesnetzagentur über das Pacht-Angebot der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co KG wurde erstellt (2.400,00 €).

Außerdem wurden unter den Aufwendungen die Verwahrenngelte (682,17 €), Bewirtungskosten (169,89 €) und Gebühren (50,00 €) berücksichtigt.

Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Der Stellenplan des Eigenbetriebes BreitBand Bergkamen beinhaltet kein eigenes Personal. Personalleistungen werden als Dienstleistungen von der Stadt Bergkamen in Anspruch genommen.

Betriebsleitung und Vertretung

Marc Alexander Ulrich, Beigeordneter und Stadtkämmerer, Betriebsleiter

Volker Marquardt, Leiter des Amtes für Steuern und Finanzen, stellv. Betriebsleiter

Walter Kärger, Leiter der Stabstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus, stellv. Betriebsleiter bis 31.12.2021

Betriebsausschuss

Zum 1. Oktober 2006 wurde ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den SEB (Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen) und den EBB (Entsorgungsbetrieb Bergkamen) eingerichtet. Diesem bestehenden Betriebsausschuss hat sich der Betrieb BreitBand Bergkamen seit dem 01.02.2018 angegliedert.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen.

SPD-Fraktion:

Mitglieder

Michael Jürgens
Eva Knöfel
Dennis Riller
Marco Seyffert
Christoph Turk (stellv. Vorsitzender)
Susanne Turk
Manuela Veit

Stellvertreter/in

Dieter Mittmann
Klaus Kuhlmann
Christina Pattke
Jens Schmülling
Sandra Hagen
Kay Schulte
Kevin Derichs

CDU-Fraktion:

Mitglieder

Stephan Wehmeier (Vorsitzender)
Maximilian Hellmich
Tobias Hindemitt
Stefan Rennhak
Dirk Slotta

Stellvertreter/in

Annette Adams
Pascal Gansen
Christian Hoffmann
Frank Beerwald
Thomas Schauerte

<u>Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“:</u>	<u>Mitglieder</u> Kai Porth Bernhard Salfer Silvana Weber	<u>Stellvertreter/in</u> Torsten Hagedorn Hünkar Aydin Peter Hensel
<u>Fraktion BergAUF:</u>	<u>Mitglieder</u> Werner Engelhardt	<u>Stellvertreter/in</u> Fatma Uyar
<u>FDP-Fraktion:</u>	<u>Mitglieder</u> Angelika Lohmann-Begander (ab 12.05.2022) Christoph Czernia (von 28.10.21 - 31.12.21) Stefan Heßler (von 10.12.20 - 28.10.21)	<u>Stellvertreter/in</u> Sebastian Knuhr (ab 28.10.21) Christoph Czernia (von 24.06.21 - 28.10.21) Hans-Wolfgang Alph (von 10.12.20 - 24.06.21)
<u>Beschäftigtenvertreter des SEB:</u>	<u>Mitglieder</u> Sven Meier	<u>Stellvertreter/in</u> Martin Beckmann
<u>Beschäftigtenvertreter des EBB:</u>	<u>Mitglieder</u> Marco Czymowski	<u>Stellvertreter/in</u> Markus Klammer
<u>Fraktion Die Linke:</u>	<u>Mitglieder</u> Ulrich Wohlgemuth	<u>Stellvertreter/in</u> Katja Wohlgemuth

Vom BBB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den BBB in leitender Funktion tätige Personen sowie Mitglieder des Betriebsausschusses sind anzugeben (§ 24 Abs. 1 EigVO NRW).

Der oben genannte Personenkreis erhält keine Bezüge vom BBB, sondern von der Stadt Bergkamen. Die Dienstleistungen der städtischen Mitarbeiter für den BBB werden im Rahmen einer Umlage mit der Gemeinde abgerechnet. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden in Summe 222.574,78 € weiterbelastet, davon 97.290,40 € brutto für die Betriebsleitung des BBB.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2021 beträgt 6,2 T€. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Bergkamen, 01. September 2022
Die Betriebsleitung



Marc Alexander Ulrich
Betriebsleiter und Stadtkämmerer

Anlagen

Anlagenspiegel
Forderungsspiegel
Verbindlichkeitspiegel
Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW

BreitBand Bergkamen, Bergkamen
Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021

Anlage I zum Anhang

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände											
1.1.1 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.250,00	0,00	5.820,75	0,00	7.070,75	312,50	1.989,19	0,00	2.301,69	4.769,06	937,50
1.1.2 Geleistete Anzahlungen	5.820,75	0,00	-5.820,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.820,75
	7.070,75	0,00	0,00	0,00	7.070,75	312,50	1.989,19	0,00	2.301,69	4.769,06	6.758,25
1.2 Sachanlagen											
1.2.1 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	63.568,10	178.055,27	0,00	0,00	241.623,37	0,00	0,00	0,00	0,00	241.623,37	63.568,10
	70.638,85	178.055,27	0,00	0,00	248.694,12	312,50	1.989,19	0,00	2.301,69	246.392,43	70.326,35

BreitBand Bergkamen
Forderungsspiegel zum 31.12.2021

Anlage II zum Anhang

Art der Forderung	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12.2020
	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.922,91
Sonstige öffentlich-rechtliche	0,00	0,00	0,00	0,00	2.922,91
2. Sonstige Vermögensgegenstände	42.212,79	42.212,79	0,00	0,00	6.785,20
Summe aller Forderungen	42.212,79	42.212,79	0,00	0,00	9.708,11
(31.12.2020)	(9.708,11)	(9.708,11)	(0,00)	(0,00)	

BreitBand Bergkamen
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2021

Anlage III zum Anhang

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12.2020
	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.310,08	57.310,08	0,00	0,00	10.477,16
3. Sonstige Verbindlichkeiten	240.914,46	240.914,46	0,00	0,00	42.033,30
Summe aller Verbindlichkeiten	398.224,54	298.224,54	0,00	100.000,00	152.510,46
(31.12.2020)	(152.510,46)	(52.510,46)	(100.000,00)	(0,00)	

Anlage IV zum Anhang - Jahresabschluss 2021 - des Betriebes BreitBand Bergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Ulrich, Marc Alexander	Beigeordneter Stadtkämmerer	-	Betriebsleiter SEB Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen - Vorstandsvorsteher Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.) Lippeverband - Verbandsversammlung	-

Stellvertretende Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Marquardt, Volker	Leiter des Amtes für Steuern und Finanzen	-	Betriebsleiter SEB (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Gesellschafterversammlung Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen -Zweckverbandsversammlung (stellv.) Antenne Unna GmbH & Co. KG -Gesellschafterversammlung	-
Kärger, Walter bis 31.12.21	Verwaltungsangestellter bis 31.12.21	-	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna -Gesellschafterversammlung (stellv.) bis 31.12.21	-

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Adams, Annette stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführerin CDU	-	-	-
Alph, Hans-Wolfgang stellv. Mitglied bis 24.06.21	Diplom-Betriebswirt	-	-	-
Aydin, Hünkar stellv. Mitglied	Hauswirtschaftler	-	-	-
Beckmann, Martin stellv. Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Berwald, Frank stellv. Mitglied	Selbständiger Medizintechniker	-	-	-
Czernia, Christoph Mitglied ab 28.10.21 stellv. Mitglied ab 24.06.21 bis 28.10.21	Industriekaufmann	-	-	-
Czyzmowski, Marco Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Derichs, Kevin stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergkamen	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen- Bönen-Bergkamen -Aufsichtsrat (stellv.) bis 30.09.21	-
Engelhardt, Werner Mitglied	Rentner	-	-	-
Gansen, Pascal stellv. Mitglied	Polizeivollzugsbeamter	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Hagedorn, Torsten stellv. Mitglied	Groß- u. Außenhandelskaufmann	-	-	-
Hagen, Sandra stellv. Mitglied	Diplom-Sozialwissenschaftlerin	-	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna -Gesellschafterversammlung (stellv.)	-
Hellmich, Maximilian Mitglied	Wirtschaftsingenieur	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hensel, Peter stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur Maschinenbau	-	-	-
Heßler, Stefan Mitglied bis 28.10.21	Projektleiter Schaltanlagen	-	-	-
Hindemitt, Tobias Mitglied	Sachbearbeiter öffentliche Verwaltung	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hoffmann, Christian stellv. Mitglied	IT-Stabstellenleiter	-	-	-
Jürgens, Michael Mitglied	Rentner	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Klammer, Markus stellv. Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Knöfel, Eva Mitglied	Sparkassenbetriebswirtin	-	Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung	-
Knuhr, Sebastian stellv. Mitglied ab 28.10.21	Vertriebler	-	-	-
Kuhlmann, Klaus stellv. Mitglied	Rentner	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Meier, Sven Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Mittmann, Dieter stellv. Mitglied	Augenoptikermeister	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Aufsichtsrat ab 30.09.21	-
Pattke, Christina stellv. Mitglied	Kaufmännische Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Porth, Kai Mitglied	Kanaltechniker	-	-	-
Rennhak, Stefan Mitglied	Kaufmann	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.)	-
Riller, Dennis Mitglied	Diplom-Mathematiker	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen -Aufsichtsrat (stellv.)	-
Salfer, Bernhard Mitglied	Rentner	-	-	-
Schauerte, Thomas stellv. Mitglied	Technischer Betriebswirt	-	-	-
Schmülling, Jens stellv. Mitglied	Leiter des Wahlkreisbüros von MdL Hartmut Ganzke Fraktionsgeschäftsführer SPD Lünen	-	-	Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe - Verbandsversammlung Zweckverband Nahverkehr-Westfalen-Lippe - Verbandsversammlung Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH -Aufsichtsrat

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Schulte, Kay stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH -Aufsichtsrat	-
Seyffert, Marco Mitglied	Niederlassungsleiter Sparkasse	-	-	-
Slotta, Dirk Mitglied	Prokurist	-	-	-
Turk, Christoph Mitglied (stellv. Vorsitz)	Kaufmännischer Angestellter	-	-	-
Turk, Susanne Mitglied	Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.)	-
Uyar, Fatma stellv. Mitglied	Einzelhandelskauffrau	-	-	-
Veit, Manuela Mitglied	Hausfrau	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung	-
Weber, Silvana Mitglied	Rechtsanwältin	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.) - Verwaltungsrat (stellv.)	-
Wehmeier, Stephan Vorsitzender	Unternehmensberater	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder pri- vatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Wohlgemuth, Katja stellv. Mitglied	Lehrerin für Sonderpädagogik	-	-	-
Wohlgemuth, Ulrich Mitglied	Bautechniker Hochbau	-	-	-

Lagebericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Der Betrieb BreitBand Bergkamen (im Folgenden kurz: BBB) wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 14.12.2017 mit Wirkung zum 01.02.2018 gegründet, zum Zwecke einer flächendeckenden Breitbandversorgung der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen. Die Durchführung des Projektes erfolgt als Betreibermodell gem. Ziff. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.

Der BBB ist ein Eigenbetrieb und wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für die Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt. Mit der Gründung des BBB sind alle Rechte und Pflichten auf den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen übergegangen.

Dem BBB wurden von der Stadt Bergkamen folgende Aufgaben übertragen:

- Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen
- Vermietung/Verpachtung an einen Netzbetreiber zur Versorgung mit Breitbanddiensten

Ziel ist es, dass nach einem Ausbau alle unterversorgten Haushalte auf eine symmetrische Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s zurückgreifen können und für die Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen/institutionellen Nachfrager Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s möglich sind. Die Kooperation endet grundsätzlich nach dem Ende des Pachtvertrags mit der Veräußerung des Netzes durch die Stadt Bergkamen, in deren Eigentum die zu errichtende passive Netzinfrastruktur steht.

Gemäß Kooperationserklärung der beteiligten Kommunen stellte die Stadt Bergkamen als federführende Kommune am 28.02.2017 einen gemeinsamen Förderantrag für die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ein vorläufiger Förderbescheid ging der Stadt Bergkamen am 16.08.2017 zu. Der vorläufige Förderbescheid sieht eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Gesamtprojekt vor in Höhe von 6.447.556,00 € vor. Zwischenzeitlich hat das Land NRW einer Ko-Finanzierung in gleicher Höhe zugestimmt.

Zur Erlangung der endgültigen Förderbescheide sind mehrere Ausschreibungsverfahren erforderlich, um den Netzbetrieb sowie die Planung und den Bau des Glasfasernetzes zu gewährleisten.

Insgesamt ist für die Stadt Bergkamen von Investitionskosten in Höhe von ca. 4,9 Mio. € brutto auszugehen, die durch die Pachteinnahmen und die Förderung zu 100 % gedeckt wären.

Als federführende Kommune wird die Stadt Bergkamen (zur Aufgabenerfüllung) die entstehenden Kosten anteilig auf die beteiligten Kommunen auf Basis der planmäßigen Anteile an dem gänzlich herzustellenden Infrastrukturvermögen aufteilen.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Das Jahr 2018 war geprägt durch die Gründung des Eigenbetriebs BreitBand Bergkamen, basierend auf der zwischen den Kommunen Kamen, Bönen und Bergkamen geschlossenen Kooperationsvereinbarung, sowie die Betreiber Ausschreibung. Der Rat der Stadt Bergkamen beschloss am 13.12.2018, der Firma Heli NET Kommunikations GmbH & Co. KG (vorbehaltlich des endgültigen Förderbescheides) den Zuschlag zum Betrieb des neu zu bauenden Breitbandnetzes zu erteilen.

Das Verfahren zur Einbindung eines Projektsteuerers wurde in der zweiten Jahreshälfte 2018 eingeleitet und endete mit der Beauftragung im April 2019.

Im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens wurde im Herbst 2019 die Netzplanung ausgeschrieben. In diesem mehrstufigen Verfahren wurde zunächst im Oktober 2019 ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabepattform Metropole Ruhr veröffentlicht. In einem zweiten Schritt wurden die teilnehmenden Planungsbüros im Dezember 2019 zur Abgabe von Verhandlungsangeboten aufgefordert.

Im ersten Halbjahr 2020 wurden die Verhandlungsverfahren in Bezug auf die Feinnetzplanung weiter durchgeführt (Stichworte: Vorbereitung Bekanntmachung/Leistungsbild, EU- weite Angebotsbekanntmachung, Einreichung der Teilnahmeanträge, Prüfung/Wertung/Auswahl, Angebotserstellung, Vorprüfung der Angebote und Verhandlungsgespräche mit ausgewählten Bietern, Last Call der Angebote, Vergabevorschlag durch rechtlichen Berater, Vergabeentscheidung, Information nach § 134 GWB und Zuschlag Planungsauftrag).

Der Rat der Stadt Bergkamen beschloss am 25.06.2020 unter Vorbehalt einem Unternehmen den Zuschlag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung einer passiven NGA-Netzinfrastruktur zu erteilen. Von einem im Verfahren ausgeschlossenen Bieter ist über eine Anwaltskanzlei die Wiederaufnahme des Bieters in das Verfahren gefordert worden. Die Vergabekammer Münster hat der Mängelrüge für die Vergabe der Feinnetzplanung stattgegeben und entschieden, dass das Verfahren entsprechend zurückzusetzen ist.

Die Vergabekammer Münster hat in ihrer Entscheidung ausgeführt, dass es zwar eine vergaberechtliche Ausnahmegesetzgebung gibt, welche die Errichtung, den Bau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen erleichtern soll, dies im Falle des Breitbandausbaus in den Kommunen Kamen, Bönen und Bergkamen aber nicht auf die Planungsphase bezogen werden kann und führte weitere Wertungswidersprüche an. Seitens des BBB wurde daraufhin diskutiert, eine entsprechende Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf einzureichen. Wenngleich einige Faktoren durchaus für eine Fortführung des rechtlichen Verfahrens sprachen, entschied sich der BBB gegen diese Vorgehensweise, um erhebliche Zeitverluste durch möglicherweise langwierige Verfahren zu vermeiden. Der BBB wiederholte daraufhin das Vergabeverfahren ohne von einer Ausnahmegesetzgebung Gebrauch zu machen.

Im Geschäftsjahr 2021 stand hauptsächlich der Neustart des Vergabeverfahrens zur Netzplanung im Vordergrund. Bei dem Vergabeverfahren setzte sich die Broadband Academy GmbH (BBA) aus

Kornwestheim durch. Anfang September 2021 hat BBA seine Arbeit für die Netzplanung begonnen und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Bauausführung wird mit dem Abschluss der Feinnetzplanung beginnen.

Überblick über die Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	in €	in %
Anlagevermögen	246.392,43 €	56,89%
Umlaufvermögen	186.584,43 €	43,08%
ARAP	117,68 €	0,03%

Passiva	in €	in %
Eigenkapital	25.000,00 €	5,77%
Sonderposten	- €	0,00%
Rückstellungen	9.870,00 €	2,28%
Verbindlichkeiten	398.224,54 €	91,95%
PRAP	- €	0,00%

Bilanzsumme	433.094,54 €	100,00%
--------------------	---------------------	----------------

Bilanzsumme	433.094,54 €	100,00%
--------------------	---------------------	----------------

2. Vermögensstruktur (Aktiva)

Die Aktiva des BBB setzten sich im Wesentlichen zusammen aus dem Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 246.392,43 € (ca. 57%) und dem Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt 186.584,43 € (ca. 43%).

Zum Anlagevermögen zählen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände mit der Nutzung eines Projekt-Kommunikations-Management-Systems und dem Internetauftritt des BBB
- Sachanlagevermögen mit den geleisteten Anzahlungen für projektbegleitende Sachverhalte

Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus:

- Sonstige Forderungen aus Vorsteuer (42.212,79 €) und
- Liquididen Mittel (144.371,64 €).

Beim Umlaufvermögen handelt es sich um kurzfristig gebundene Vermögenswerte, die in der Regel schnell umgesetzt werden. Das Kontokorrentguthaben bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen von 144.371,64 € wird unter den flüssigen Mitteln ausgewiesen. Die Liquidität des BBB war während des Wirtschaftsjahres zu jeder Zeit gesichert.

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind 117,68 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen im Jahr 2021, die aber auch anteilig erst in 2022 aufwandswirksam werden.

3. Kapitalstruktur/Finanzierung (Passiva)

Das **Eigenkapital** mit 25.000,00 € (ca. 6%) setzt sich zusammen aus dem Stammkapital in der Allgemeinen Rücklage.

Rückstellungen sind in Höhe von 9.870,00 € (ca. 2%) angesetzt. Sie betreffen:

- Jahresabschluss- und Prüfungskosten (9.000,00 €)
- EDV-Unterstützung (870,00 €)

Für die Berechnung der Bilanzkennzahlen werden die Rückstellungen dem Fremdkapital hinzugerechnet, da sie sich wirtschaftlich wie Fremdkapital auswirken.

Verbindlichkeiten sind mit 398.224,54 € (ca. 92%) ausgewiesen. Die Einzelpositionen sind:

- Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (100.000,00 €) und
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (57.310,08 €) und
- sonstige Verbindlichkeiten (240.914,46 €).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten sind kurzfristig und belasten die Liquidität.

4. Kennzahlen zur Bilanz

Für den Lagebericht werden folgende Kennzahlen ausgewählt:

Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	=	$\frac{272.346,81}{270.357,62}$	=	1,007	->	100,7%
Die Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.							
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	=	$\frac{25.000,00}{433.094,54}$	=	0,058	->	5,8%
Die Kennzahl "Eigenkapitalquote 1" misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsfaktor sein.							
Eigenkapitalquote 2	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	=	$\frac{25.000,00}{433.094,54}$	=	0,058	->	5,8%
Die Kennzahl "Eigenkapitalquote 2" misst den Anteil des "wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um die "langfristigen" Sonderposten erweitert.							
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	=	$\frac{1.989,19}{270.357,62}$	=	0,007	->	0,7%
Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.							
Anlagendeckungsgrad 2	$\frac{(\text{EK} + \text{Sonderposten Zuw./Beiträge} + \text{Langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	=	$\frac{25.000,00}{246.392,43}$	=	0,102	->	10,2%
Die Kennzahl "Anlagendeckungsgrad 2" gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.							

Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR)}}$	=	$\frac{221.510,11}{173.881,49}$	=	1,27
<p>Mit Hilfe der Kennzahl "Dynamischer Verschuldungsgrad" lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung die zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).</p>					
Liquidität 2. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen} \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen}}$	=	$\frac{186.584,43}{308.094,54}$	=	0,606 -> 60,6%
<p>Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die "kurzfristige Liquidität" der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.</p>					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$\frac{(\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	=	$\frac{308.094,54}{433.094,54}$	=	0,711 -> 71,1%
<p>Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl "Kurzfristige Verbindlichkeitsquote" beurteilt werden.</p>					

5. Jahresergebnis 2021

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 0,00 €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge mit 3.858,23 € enthalten hauptsächlich Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen für die Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses 2020 und für EDV-Unterstützung.

Die bilanziellen Abschreibungen mit 1.989,19 € umfasst die planmäßige Abschreibung des eingerichteten Projekt-Kommunikations-Management-Systems (PKMS) für den BBB und des Internetauftritts des BBB.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (270.357,62 €) beinhalten:

- Nutzung von Personal- und Sachleistungen der Stadt Bergkamen (241.974,78 €)
- Unterhaltungskosten Webseite (12.860,78 €)
- Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (8.950,00 €)
- Testat-Erstellung (2.400,00 €)
- Nutzungsgebühren PKMS (2.400,00 €)
- EDV-Unterstützung (870,00 €)
- Verwahrenentgelte (682,17 €)
- Bewirtungskosten (169,89 €) und
- Gebühren (50,00 €)

Diese oben aufgeführten Aufwendungen abzüglich Erträge der Ergebnisrechnung werden von den Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen nach den Verhältnissen der voraussichtlichen Baukosten auf den jeweiligen Gemeindegebieten zu den gesamten geplanten Baukosten an den Eigenbetrieb erstattet (+268.488,58 €). Die voraussichtlichen Baukosten von 14.290.710,00 € verteilen sich wie folgt:

Stadt bzw. Gemeinde	geplante Baukosten	Verteilung	Erstattung an den BBB
Bergkamen	4.892.685,00 €	34,24%	91.930,54 €
Kamen	4.416.209,00 €	30,90%	82.962,95 €
Bönen	4.981.816,00 €	34,86%	93.595,09 €
Gesamt	14.290.710,00 €	100,00%	268.488,58 €

Eine Überprüfung der Anteile erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

C. Nachtragsbericht

Der Internet- und Telefonanbieter HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG hat nach anhaltenden Verlustgeschäften Insolvenz in Eigenverwaltung angemeldet. Außerdem werden der Ukraine-Krieg und andere Sachverhalte zu deutlichen Preissteigerungen beim Bau des Breitbandnetzes führen. Weitere Ausführungen zu diesen Sachverhalten folgen im Risikobericht.

Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungen und Risiken bekannt, die bestandsgefährdend oder geeignet wären, die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des BBB nachhaltig oder wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehende Risiken werden durch geeignete Steuerungsinstrumente, bilanzielle Vorsorge oder durch den Abschluss entsprechender Versicherungen Rechnung getragen.

Feststellungen mit dem Bezug zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wären, sind nicht getroffen worden.

D. Risikobericht

Das rechtzeitige Erkennen und Bewerten von Risiken sowie ein effizientes Gegensteuern sind wichtige Voraussetzungen für die Sicherung des Erfolges des Betriebes. Ziele des Risikomanagements sind die Identifikation und Überwachung sowohl strategischer als auch geschäftsspezifischer Risiken sowie die Einleitung geeigneter Steuerungsmaßnahmen, soweit erforderlich. Es werden eine Reihe von Management- und Kontrollsystemen angewendet, um auf die identifizierten Risiken frühzeitig reagieren zu können.

Neben den allgemeinen konjunkturellen Risiken nimmt der Eigenbetrieb aus seinem Aufgabenfeld heraus an allgemeinen Chancen und Risiken teil, worunter beispielsweise Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (neue Richtlinien etc.) oder allgemeiner technischer Standards fallen.

Der BBB hat angefangen, bestehende Risiken im Betrieb zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten und bereits Maßnahmen ergriffen, diese zu minimieren bzw. zu steuern und zu überwachen. Hierzu hat der BBB Aufgaben an fachkundige Dritte zur rechtlichen und technischen Entscheidungsfindung vergeben. Außerdem begleitet ein Projektsteuerer die Baumaßnahme und es werden vor Baubeginn Versicherungen zur Risikominimierung abgeschlossen.

Ein Risiko die zukünftigen Fördermittel nicht zu erhalten, ist als gering einzustufen. Für den Bund und für das Land NRW hat das Projekt „Breitbandausbau“ einen sehr hohen Stellenwert und die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem BBB und den genannten Fördergebern sind positiv zu bewerten. Dem Bund und dem Land NRW sind durch zahlreiche Projekte von Kommunen in Deutschland bekannt, dass die Kosten für den Breitbandausbau zukünftig steigen können und der Projektzeitraum sich in die Zukunft verlängern kann. Nach Abschluss der Netzplanung und der sich anschließenden Bauausschreibung können die genauen Kosten beurteilt und der finale Förderbescheid beantragt werden.

Nach dem Jahresabschlussstichtag 31.12.2021 wurde von dem zukünftigen Netzbetreiber (HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG) ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt. Diesem Antrag ist das Amtsgericht Dortmund gefolgt. Die HeLi NET ist deswegen weiterhin allein für das operative Geschäft verantwortlich und kann auch weiterhin Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte abschließen. Das Gericht hat lediglich einen Sachverwalter bestellt. Dieser kann nicht in das operative Geschäft eingreifen, sondern hat allein eine überwachende Funktion.

Das Insolvenzverfahren läuft plangemäß. Weder Privatkunden noch Geschäftskunden haben die bestehenden Vertragsverhältnisse aufgrund der Insolvenz gekündigt. Ebenso sind die Lieferanten, Dienstleister und sonstige Vertragspartner weiterhin bereit, mit der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG zusammenzuarbeiten. Das operative Geschäft kann also vollumfänglich aufrechterhalten werden. Die Liquidität ist positiv, da der Insolvenzantrag rechtzeitig wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, als noch ein erhebliches Bankguthaben vorhanden war. Dieses Guthaben wäre bis Ende Februar aufgezehrt worden. Da allerdings die Agentur für Arbeit Löhne und Gehälter übernahm (Insolvenzgeld), war und ist die Liquidität bis September 2022 und darüber hinaus zunächst gesichert. Die Gesellschafter, Stadtwerke Hamm und Gemeinschaftsstadtwerke Kamen, Bönen, Bergkamen, haben sich außerdem bereit erklärt, Darlehen zur Verfügung zu stellen und so die Zahlungsfähigkeit für die Dauer der Restrukturierung sicherzustellen.

Das Insolvenzverfahren wurde am 01. Mai 2022 eröffnet. Es wird ein Insolvenzplan vorgelegt, über den die Gläubiger voraussichtlich im Oktober 2022 abstimmen werden. Der Insolvenzplan soll vorsehen, dass die Gesellschafter, Stadtwerke Hamm und GSW, der Gesellschaft zum Zwecke der Sanierung Darlehen gewähren, durch die zum einen die Kosten der Restrukturierung gedeckt werden und es zum anderen möglich ist, eine Insolvenzquote an die Gläubiger zu zahlen.

Zurzeit versucht der zukünftige Betreiber HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG die Sanierung aus eigener Kraft durch einen Insolvenzplan mit Unterstützung der Gesellschafter, Stadtwerke Hamm und GSW zu erreichen und ist parallel auf der Suche nach Investoren. Die HeLi NET geht davon aus, dass sowohl der eine als auch der Weg zu einer erfolgreichen Sanierung führen wird. Dementsprechend kann auch die Verpflichtung zum Netzbetrieb durch die HeLi Net Telekommunikation GmbH & Co. KG vollumfänglich aufrechterhalten werden. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Werkzeuge der Insolvenzordnung zu nutzen, um die notwendige Restrukturierung der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG zügig umzusetzen. Geprüft wird derzeit noch, ob eine Aufhebung nach § 212 InsO wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes möglich ist. Sie setzt allerdings voraus, dass die Insolvenzforderungen zu 100 % befriedigt werden können und außerdem die

Zahlungsfähigkeit für die nächsten 24 Monate gesichert ist. Sollte indes die Aufhebung nach § 212 InsO nicht möglich sein, so wird die Sanierung der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG über einen Insolvenzplanverfahren erfolgen.

Es wird allerdings weiter davon ausgegangen, dass das Insolvenzverfahren noch im dritten Quartal 2022 wieder aufgehoben wird.

Lieferengpässe, Rohstoffknappheit und die erhöhte Nachfrage nach Aufträgen haben sich im Bausektor bemerkbar gemacht. Das Bauen hat sich im Jahr 2021 spürbar verteuert. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die Erzeugerpreise für einzelne Baustoffe wie Holz und Stahl im Jahresdurchschnitt 2021 so stark wie noch nie seit Beginn der Erhebung im Jahr 1949. Ebenfalls einen Aufwärtstrend verzeichneten die Preise für Erdöl. Die Steigerung der Material- und Beschaffungskosten der Auftragnehmer führt zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung. Daneben führen die geringeren Produktionskapazitäten und Lieferengpässe zu Bauverzögerungen, sodass die Einhaltung von Vertragsterminen gefährdet ist.

Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine und die dadurch verhängten Sanktionen und Embargos haben massive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Auswirkungen dieses Krieges und die damit verbundenen Anspannungen auf den internationalen Rohstoffmärkten haben eine Erhöhung der Energiepreise von bislang ungekannter Höhe zur Folge. Bereits im Februar 2022 lagen die Verbraucherpreise für Strom und verschiedene fossile Energieträger in Deutschland um bis zu 40 % über dem Durchschnitt des Jahres 2019. Daher muss sehr wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass die Bauträger des Projektes diese vorgenannten Kostensteigerungen an den BBB weitergeben und damit Investitionskosten in den nächsten Jahren im Bereich des Breitbandnetzes steigen werden.

Die „Coronakrise“ hat in dem Zeitraum 01.01 – 31.12.2021 und in den bisherigen Quartalen des Geschäftsjahres 2022 zu keinen erhöhten Kostenpunkten führen.

Des Weiteren können verschiedene Faktoren wie z.B. Klagen von unterlegenen Bietern bei anstehenden mehrstufigen europaweiten Ausschreibungsverfahren oder die Thematik „Corona“ zu Laufzeitverlängerungen des Gesamtprojektes führen.

Es finden, aufgrund der überschaubaren Größe des BBB, regelmäßige Besprechungen der Betriebsleitung statt, um rechtzeitig wesentliche Risiken erkennen zu können. Frühwarnsignale und Maßnahmen werden in persönlichen Gesprächen der Bereichsverantwortlichen mit der Betriebsleitung kontinuierlich und systematisch besprochen. Die aktuellen Geschäftsprozesse und Funktionen wurden daraus resultierend abgestimmt und angepasst.

Darüber hinaus treffen sich die Verantwortlichen für den Breitbandausbau der Städte Kamen, Bergkamen und der Gemeinde Bönen im Gremium des Lenkungsausschusses um unter anderem den aktuellen Stand und Probleme bzw. Risiken zu besprechen und Lösungen zu finden.

E. Prognosebericht

Der Feinnetzplaner Broadband Academy aus Kornwestheim wurde im September 2021 durch den BBB mit der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung beauftragt und führt diese Maßnahmen bis voraussichtlich zum 3. Quartal 2022 durch. Daran wird sich die EU-weite Ausschreibung und Vergabe der Tiefbauarbeiten anschließen.

Zu dem Sachverhalt der Insolvenz des zukünftigen Netzbetreibers (HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG) sei auf die Ausführungen im Risikobericht verwiesen.

Nach der Konkretisierung des Förderantrages in 2023 und somit dem Vorliegen der Bewilligungsbescheide von Bund und Land in endgültiger Höhe erfolgt die Beauftragung des Tiefbauunternehmens. Die Bauausführung ist vom 3. Quartal 2023 bis zum 04. Quartal 2024 geplant. Ab dem Jahr 2024 werden erste Pachteinnahmen erwartet.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022 wird mit Aufwendungen von 411.457,00 € gerechnet, welche von den Gemeinden Bergkamen, Kamen und Bönen erstattet werden, sodass für das Geschäftsjahr mit einem Ergebnis von 0,00 € geplant wird.

Der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen (BBB) hat in der Betriebsausschuss-Sitzung der Stadt Bergkamen am 25.05.2022 (öffentlicher Teil) darüber informiert, dass die Kommunen Kamen, Bönen und Bergkamen“ beabsichtigen, in 2022/2023 im Rahmen der sog. „Graue Flecken“-Förderung entsprechende Bundes- und Landesfördermittel für den geförderten Glasfaserausbau zu beantragen. Analog zur bereits in der Umsetzung befindlichen sog. „Weißen Flecken“-Förderung soll wiederum das Betreibermodell Anwendung finden.

Als förderfähig gelten dabei Haushalte, Unternehmen und sonstige Institutionen, die über keinen Highspeed-Internet-Anschluss, sondern über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und bei welchen seitens der TK-Unternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist.

Der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen kann – stellvertretend für die drei Kommunen – bis zu 150.000 € Beratungsförderung und eine Projektförderung von bis zu 150 Mio. € beantragen.

Im Juni 2022 beauftragten die Kommunen Kamen und Bönen den BBB mittels einer schriftlichen Ermächtigung mit der Beantragung und Durchführung des „Graue Flecken“-Projektes. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gegen Ende des Jahres 2022 durch eine Kooperationsvereinbarung schriftlich fixiert werden.

Es ist geplant, noch in 2022 die Beratungsförderung in Höhe von maximal 150.000 € (50 T€ pro Kommune) zu beantragen. Anschließend wird die Ausschreibung und Beauftragung der Markterkundung erfolgen. Die Ergebnisse der Markterkundung, die ca. im November 2022 für mindestens 8 Wochen durchgeführt werden wird, geben Aufschluss über die Höhe der zu beantragenden Fördermittel im Rahmen der Infrastrukturförderung (Frühjahr 2023).

In den Jahren 2023 ff. folgen nach der vorläufigen Bewilligung der Fördergelder die EU-weiten Ausschreibungen (Netzplanung und -betrieb, Tiefbau). Daraufhin kommt es zur Konkretisierung der Förderanträge und schließlich zur Maßnahmenumsetzung des „Graue-Flecken“ Programms.

Bergkamen, 01. September 2022

Die Betriebsleitung



Marc Alexander Ulrich
Betriebsleiter und Stadtkämmerer

Rechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 14. Dezember 2017 wurde der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird mit Wirkung zum 1. Februar 2018 als Eigenbetrieb „BreitBand Bergkamen“ (BBB) geführt.

Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den BBB in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2020, die am 20. November 2020 in Kraft getreten ist. Diese besagt in § 1 Abs. 1, dass der BBB entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt werden soll.

Gegenstand des Betriebes

Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen sowie deren Vermietung / Verpachtung an einen Netzbetreiber zur Versorgung mit Breitbanddiensten auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (gemäß der dritten Überarbeitung vom 2. Mai 2017).

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des BBB ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital gemäß § 11 der Betriebssatzung beträgt EUR 25.000,00. Dieses ist in der Bilanz in dem Posten „Allgemeine Rücklage“ enthalten.

Organe

Betriebsausschuss

Der bestehende Betriebsausschuss für den EBB und den SEB nimmt die Aufgaben des BBB zusätzlich wahr. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen EBB und SEB sind.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Einzelnen im Anhang (Anlage 4) aufgeführt.

Betriebsleitung und Vertretung

Die vom Gemeinderat bestellte Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebsleiter:	Beigeordneter und Städtékämmerer	Marc Alexander Ulrich
Vertreter der Betriebsleitung:	Bereich Finanzen	Volker Marquardt
	Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus	Walter Kärger
		Bis 31. Dezember 2021
		Simone Reichert
		Ab dem 1. Januar 2022

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und zwei Vertretern der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist nebenamtlich bestellt worden.

Die Betriebsleitung handelt grundsätzlich in eigener Verantwortung (§ 114 Abs. 2 GO NRW). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die Betriebsleitung jedoch im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde zu bewegen und ist insoweit von den Entscheidungen der Gemeindeverwaltung und insbesondere von den Entscheidungen der Gemeindevertretung (Organ der Gemeindevertretung: Betriebsausschuss) abhängig.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des BBB zu unterrichten.

Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

II. Wesentliche Geschäftsbeziehungen

Kooperationsvereinbarung der Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen

Die Gemeinde Bönen und die Städte Kamen und Bergkamen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten abgeschlossen.

Der Rat der Gemeinde Bönen hat hierzu in seiner Sitzung am 23. November 2017, der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 sowie der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 entsprechende Beschlussfassungen vorgenommen.

Diese Vereinbarung wurde von den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen in ihren Amtsblättern bekannt gemacht.

Die Federführung liegt bei der Stadt Bergkamen. Diese wickelt die Finanzierung, die Verfahren zur Ermittlung der Kooperationspartner für die Bauleistungen auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen, die Vermietung / Verpachtung der Infrastruktur und deren Betrieb im eigenen Namen für die Kooperationspartner ab. Die Stadt Bergkamen hat zu diesem Zweck den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen gegründet.

Alle beteiligten Kommunen werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen. Die Stadt Bergkamen bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals sowie für die technischen und juristischen Fragen der Ausführung des Projekts externer Berater. Auf Anfrage unterstützen die beteiligten Kommunen die Stadt Bergkamen bei der Aufgabenwahrnehmung.

Die beteiligten Kommunen haben eine Vereinbarung getroffen, sich dem Ergebnis der jeweiligen Vergabeverfahren, insbesondere bezüglich der Kosten, aber auch sofern es die technische und juristische Beratung während der Vergabeverfahren betrifft, anzuschließen.

Die Gemeinde Bönen und die Städte Kamen und Bergkamen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW zum 9. Mai 2019 modifiziert. Hintergrund war dabei die Hinzunahme eines Projektsteuerers und der kommunalen Projekte „Gigabitbindung Schule“ und „Sonderprogramm Gewerbegebiete“. Der Rat der Gemeinde Bönen hat hierzu in seiner Sitzung am 28. März 2019, der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 sowie der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 entsprechende Beschlussfassungen vorgenommen.

Diese modifizierte Vereinbarung wurde von den Städten Kamen und Bergkamen bzw. der Gemeinde Bönen in ihren Amtsblättern bekannt gemacht.

Fördermittelgeber Bund (atene KOM GmbH) und Land (Gigabit.NRW / Regierungsbezirk Arnsberg)

Gemäß Kooperationserklärung der beteiligten Kommunen stellte die Stadt Bergkamen als federführende Kommune am 28. Februar 2017 einen gemeinsamen Förderantrag für die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ein vorläufiger Förderbescheid ging der Stadt Bergkamen am 16. August 2017 zu. Der vorläufige Förderbescheid sieht eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Gesamtprojekt vor in Höhe von EUR 6.447.556,00 vor. Das Land NRW hat einer Ko-Finanzierung in gleicher Höhe zugestimmt.

Erst nach Vergabe der Feinnetzplanung und der Tiefbauarbeiten kann mit der Konkretisierung der Förderanträge gerechnet werden.

Auftragserteilung zur Rechtsberatung an Muth & Partner mbB

Muth & Partner mbB hat am 31. März 2017 ein Angebot zur Rechtsberatung im Rahmen eines Förderantrages Breitband bei der Stadt Bergkamen eingereicht. Eine Prüfung aller eingereichten Angebote hat ergeben, dass Muth & Partner mbB das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

Betreiber- und Pachtvertrag HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG

Die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG (kurz: HeLi NET) hat am 1. März 2019 einen Betreiber- und Pachtvertrag mit der Stadt Bergkamen, vertreten durch den BBB, abgeschlossen. Vertragsgegenstand ist die pachtweise Überlassung der passiven Netzinfrastruktur an HeLi NET zum Zwecke des Betriebs eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und des Angebots an Telekommunikationsdienstleistungen. Nach einer Anlaufzeit mit abgestuften Beträgen sind von HeLi NET konstante monatliche Pachtzahlungen zu erbringen.

Auftragserteilung agn Projektmanagement GmbH

Im April 2019 wurde zur Unterstützung des Eigenbetriebes der Projektsteuerer agn Projektmanagement GmbH aus Münster beauftragt.

Auftragserteilung Computer-Zauber (Dipl.-Ing. Karen Falkenberg)

Das Unternehmen Computer-Zauber (Dipl.-Ing. Karen Falkenberg) unterstützte den BBB bei der Logoentwicklung bzw. markenrechtlichen Absicherung. Des Weiteren ist das Unternehmen bei der Erstellung der Internetpräsenz und der Einrichtung von Social-Media Kanälen aktiv.

Auftragserteilung Broadband Academy GmbH (BBA)

Bei dem Vergabeverfahren für die Feinnetzplanung setzte sich die Broadband Academy GmbH (BBA) aus Kornwestheim durch. Im September 2021 hat BBA seine Arbeit für die Netzplanung begonnen.

III. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen ist seit dem 1. März 2019 kein hoheitlicher Betrieb mehr und damit auch nicht steuerbefreit gemäß § 4 Abs. 5 KStG.

Damit sind sowohl Körperschaftsteuer als auch Gewerbesteuer zu entrichten. Jedoch erwirtschaftet der Eigenbetrieb aufgrund der Kostenerstattung durch die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen in jedem Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss von EUR 0,00, sodass keine Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer anfällt.

Gleichzeitig ist seit dem 1. März 2019 Umsatzsteuer abzuführen, die Vorsteuer kann entsprechend in Abzug gebracht werden.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss ist in der Betriebssatzung in den §§ 3 und 4 geregelt. Daneben gilt die Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des BBB in der Fassung vom 1. Februar 2018. § 2 dieser Dienstanweisung regelt die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der gemeinsame Betriebsausschuss des BBB, EBB und SEB ist im Berichtsjahr viermal zusammengetreten. Über die Sitzungen lagen Niederschriften vor; Beschlüsse wurden schriftlich gefasst.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Marc Alexander Ulrich, ist auskunftsgemäß Mitglied in den Aufsichtsgremien folgender Organisationen:

- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH,
- Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen,
- Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH,
- Lippeverband.

Der stellvertretende Betriebsleiter, Herr Volker Marquardt, ist auskunftsgemäß Mitglied in den Aufsichtsgremien folgender Organisationen:

- Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
- Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen,
- Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen.

Der stellvertretende Betriebsleiter, Herr Walter Kärger, ist auskunftsgemäß Mitglied in den Aufsichtsgremien folgender Organisationen:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH bis zum 31. Dezember 2021,
- Technopark Kamen GmbH bis zum 31. Dezember 2021.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entsprechend der im Anhang erfolgten Angabe, erhalten die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss keine Bezüge vom BBB, sondern von der Stadt Bergkamen.

Die Dienstleistungen für den BBB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet. Die Höhe der Umlage, als auch der Anteil, der auf die Betriebsleitung des BBB entfällt, wird im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt eine den Bedürfnissen des BBB entsprechende Dienstanweisung über die Geschäftsführung und Organisation. Der Stellenplan liegt vor.

Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Feststellungen hinsichtlich einer Abweichung vom Organisationsplan wurden nicht getroffen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Bergkamen hat am 28. März 2006 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, die auch für die für den BBB von der Stadt Bergkamen in Anspruch genommenen Beschäftigten gilt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse bestehen geeignete Richtlinien sowie Arbeits- und Dienstanweisungen. Insbesondere existiert eine Vergabeordnung der Stadt Bergkamen, die auch für den BBB gilt. Die Überprüfung der Einhaltung der Vergabeordnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen.

Im Weiteren gelten für die Kreditaufnahmen die Bestimmungen der Kreditwirtschaft für Gemeinden gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006; geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2014.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein detaillierter Wirtschaftsplan erstellt. Das eingerichtete Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Falls Abweichungen zum Wirtschaftsplan festgestellt werden, werden diese systematisch untersucht. Die Fortschreibung des Wirtschaftsplans ist Gegenstand der Berichterstattung an den Betriebsausschuss.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen des Eigenbetriebes angepasst und auf deren Erfordernisse ausgerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung, wobei der gesamte Zahlungsverkehr auf Anweisung des BBB über die Stadtkasse abgewickelt wird.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß § 4 EigVO NRW stellt der Rat der Stadt Bergkamen den Wirtschaftsplan des BBB fest. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Höhe der Kreditemächtigung.

Die Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden Finanzmittel liegt in der Eigenverantwortung des BBB.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der wesentliche Teil der Entgelte betrifft die Erstattungen durch die Gemeinde Bönen bzw. durch die Städte Kamen und Bergkamen. Das Mahnwesen und die Vollstreckung werden zeitnah von der Stadtkasse Bergkamen durchgeführt.

Für den Personal- und Sachaufwand des BBB werden rechtzeitig und in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen eingefordert.

Nach den Ergebnissen unserer Prüfung werden diese Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Es werden quartalsweise Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Weiterhin werden regelmäßige Kontrollen der Aufwands- und Ertragskonten vorgenommen.

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Betriebsbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochtergesellschaften vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der BBB hat bestehende Risiken im Betrieb identifiziert und analysiert. Zu den Risiken wurden Maßnahmen festgelegt, um die Risiken zu minimieren, zu steuern und zu überwachen. In diesem Zusammenhang hat der BBB beispielsweise für die Ausschreibungsverfahren technische und juristische Beratung in Anspruch genommen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die eingeleiteten Maßnahmen sind nach unserer Ansicht ausreichend und geeignet, den erkannten Risiken entgegen zu wirken.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine schriftliche Dokumentation des Risikomanagements liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Risiken, die dem BBB bekannt werden und auf die der BBB Einfluss nehmen kann, werden durch geeignete Maßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt, so dass die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nimmt im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des BBB unvermutete Kassenprüfungen sowie regelmäßig Vergabeprüfungen vor.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das RPA arbeitet unabhängig vom BBB, sodass keine Interessenkonflikte auftreten können.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es erfolgt eine laufende Prüfung der Auftragsvergabe sowie der Ausführung der Auftragsvergabe in angemessenem Umfang.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 16. Dezember 2021.

Eine Berichterstattung über Korruptionsprävention erfolgt jährlich an den Rat der Stadt Bergkamen.

Die schriftliche Dokumentation zur Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Prüfungsschwerpunkte wurden nicht abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eventuelle Feststellungen und Empfehlungen werden beachtet. In der Regel erfolgt eine Kontrolle durch eine nachgehende Prüfung.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit gleichem Ergebnis haben wir nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden als Bestandteil der Wirtschaftsplanung angemessen geplant. Die Basis der wesentlichen Investitionsentscheidungen wird in Betriebsausschussvorlagen dokumentiert.

Vor Investitionsentscheidungen werden - soweit zweckmäßig - Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt. Die Prüfung des Vergabeverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA). Vergaben (einschließlich eventueller Nachträge) werden gemäß der Vergabeordnung der Stadt Bergkamen vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung der Investitionen wird überwacht. Planabweichungen werden analysiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Verstöße gegen diese Richtlinien wurden durch das RPA nicht festgestellt und auch im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Auftragsvergaben werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Durch die Betriebsleitung erfolgten Sachstandsberichte in den Ausschusssitzungen. Daneben wurden schriftliche Quartalsberichte gemäß § 20 EigVO NRW erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung des Überwachungsorgans erfolgte zeitnah. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Seitens des Betriebsausschusses ergab sich in 2021 kein besonderer Informationsbedarf.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Bediensteten der Stadt Bergkamen existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von TEUR 125 je Einzelfall. Für den Bürgermeister, die Dezernenten und Stadtverordneten erhöht sich die Summe auf TEUR 250.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind keine Interessenkonflikte gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der BBB besitzt kein für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Uns liegen keine Hinweise auf wesentliche stille Reserven oder Lasten vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote liegt bei 5,77 %.

Für die Finanzierung der zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen stehen ausreichende liquide Mittel zur Verfügung.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit vorläufigem Förderbescheid vom 16. August 2017 eine Zuwendung für Infrastrukturprojekte zum Breitbandausbau von TEUR 6.448 bewilligt. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2017 hat das Land NRW einer Ko-Finanzierung in gleicher Höhe zugestimmt. Aus dieser Förderung sind bis einschließlich dem Wirtschaftsjahr 2021 noch keine Mittel geflossen. Davon unabhängig haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit den zugesagten Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Auch wenn die Eigenkapitalausstattung bei einer Eigenkapitalquote von 5,77 % als vergleichsweise niedrig einzustufen ist, bestehen hierdurch keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es existiert kein Gewinnverwendungsvorschlag, da die entstandenen Aufwendungen eines Jahres von der Gemeinde Bönen bzw. den Städten Kamen und Bergkamen ausgeglichen werden. Das Jahresergebnis beziffert sich somit auf EUR 0,00.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Die Aufgabe des BBB ist die Errichtung einer eigenen passiven Breitbandinfrastruktur auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen und die Vermietung / Verpachtung an einen Netzbetreiber zur Versorgung mit Breitbanddiensten. Die Aufwendungen der Ergebnisrechnung werden von den Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen nach den Verhältnissen der voraussichtlichen Baukosten auf den jeweiligen Gemeindegebieten zum gesamten geplanten Bauvorhaben an den Eigenbetrieb erstattet (2021: EUR 268.488,58). Die voraussichtlichen Baukosten von EUR 14.290.710,00 verteilen sich wie folgt:

Stadt bzw. Gemeinde	geplante Baukosten	Verteilung	Erstattung an den BBB
	EUR		%
Bergkamen	4.892.685,00	34,24	91.930,54
Kamen	4.416.209,00	30,90	82.962,95
Bönen	4.981.816,00	34,86	93.595,09
Gesamt	14.290.710,00	100,00	268.488,58

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2021 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen hat zur Liquiditätssicherung zwei Festbetragskredite von der Stadt Bergkamen erhalten. Auf Grundlage des 1. Darlehensvertrages waren vom BBB zum Bilanzstichtag TEUR 100 abgerufen worden. Die weiteren in diesem 1. Darlehensvertrag zugesagten Mittel von TEUR 200 wurden im Jahr 2022 abgerufen. Der zweite Darlehensvertrag mit einer Kreditzusage über TEUR 1.300 wurde im Jahr 2022 geschlossen. Die Rückzahlung beider Darlehen ist zum Fälligkeitstermin 31. Dezember 2028 vereinbart. Die Unverzinslichkeit der Darlehen erscheint vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus nicht unangemessen.

Die Dienstleistungen der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen für den BBB, einschließlich der Aufwendungen für die Betriebsleitung, werden im Rahmen einer Aufstellung für die Gemeinde Bönen bzw. die Städte Kamen und Bergkamen abgerechnet. Die Aufstellung führt folgende Sachverhalte auf:

- Die Personalkosten beinhalten das tarifliche Bruttoentgelt zuzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung. Unter Einbeziehung der voraussichtlichen Zeitanteile des technischen stellvertretenden Betriebsleiters, der Projektmanagerin und des Controllers ergeben sich für die Sachbearbeitung insgesamt 2,00 Stellen.
- Für Raum-, Büro- und Geschäftskosten sowie IT-Kosten und weitere Aufwendungen werden pauschalisiert, in Anlehnung an die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGST, EUR 9.700,00 für einen Arbeitsplatz angesetzt.
- Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnitteinheiten sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u. a.). Die KGST empfiehlt für die Gemeinkosten bei Büroarbeitsplätzen einen Zuschlag von 20 % auf die Personalkosten anzusetzen. Zum Overhead der Querschnitteinheiten zählen unter anderem Zeitanteile der politischen Mandatsträger, Gremien zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Aufgaben oder Leistungen der Personalverwaltung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergkamen und dem BBB eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

Mit Bezug auf § 103 Abs. 4 GO NRW ist festzustellen, dass die Aufwendungen des Betriebes durch die Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen erstattet werden, so dass sich planmäßig das Jahresergebnis mit EUR 0,00 ergibt. Dem entsprechend war und ist eine Verzinsung des Eigenkapitals nicht vorgesehen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt aufgrund der Geschäftstätigkeit.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte von Bedeutung vorliegen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte von Bedeutung vorliegen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das Jahresergebnis 2021 beläuft sich auf EUR 0,00. Aufwendungen der Ergebnisrechnung werden von den Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen nach dem Schlüssel der voraussichtlichen Baukosten auf den jeweiligen Gemeindegebieten an den Eigenbetrieb erstattet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage des Betriebes sind nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 2020:

	31.12.2021		31.12.2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen	246	56,8	70	37,0	+176
Langfristig gebundenes Vermögen	246	56,8	70	37,0	+176
Kurzfristige Forderungen	43	9,9	10	5,3	+33
Liquide Mittel	144	33,3	109	57,7	+35
Kurzfristig gebundenes Vermögen	187	43,2	119	63,0	+68
	<u>433</u>	<u>100,0</u>	<u>189</u>	<u>100,0</u>	<u>+244</u>
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	25	5,8	25	13,2	±0
Langfristiges Fremdkapital	100	23,1	100	52,9	±0
Kurzfristiges Fremdkapital	308	71,1	64	33,9	+244
	<u>433</u>	<u>100,0</u>	<u>189</u>	<u>100,0</u>	<u>+244</u>

Die Zunahme des Anlagevermögens beruht auf Zugängen zum Sachanlagevermögen (TEUR 178). Die Anlagen sind größtenteils nicht fertiggestellt, sodass Abschreibungen nur in geringem Umfang anfielen (TEUR 2).

Die kurzfristigen Forderungen betreffen mit TEUR 43 Vorsteuererstattungsansprüche (Vorjahr: TEUR 7).

Die Zahlungsströme, die zur Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln geführt haben, sind der nachfolgenden Finanzrechnung zu entnehmen.

Das Eigenkapital besteht vollständig aus dem Stammkapital, welches von der Stadt Bergkamen im Rumpfwirtschaftsjahr 2018 eingezahlt wurde.

Das langfristige Fremdkapital umfasst ein zinsloses Darlehen der Stadt Bergkamen zum Zweck der Liquiditätssicherung. Das Darlehen ist spätestens zum 31. Dezember 2028 zurück zu zahlen.

Das kurzfristige Fremdkapital umfasst im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Städten Bergkamen und Kamen sowie der Gemeinde Bönen aus der Überzahlung von Kostenerstattungen (TEUR 241; Vorjahr: TEUR 42), Rückstellungen für die Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses inklusive EDV-Unterstützung (TEUR 10; Vorjahr: TEUR 12) sowie stichtagsbedingt höhere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 57; Vorjahr: TEUR 10).

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie dafür ursächliche Mittelbewegungen werden anhand der Finanzrechnung (Anlage 3) aufgezeigt:

	2021	2020
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	+174	-90
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-139	-46
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>±0</u>	<u>+100</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+35	-36
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+109</u>	<u>+145</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>+144</u></u>	<u><u>+109</u></u>

Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der beiden Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2021		2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	268	98,5	196	99,0	+72
Sonstige ordentliche Erträge	4	1,5	2	0,7	+2
Ordentliche Erträge	272	100,0	198	100,0	+74
Bilanzielle Abschreibungen	2	0,7	0	0,0	+2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	270	99,3	198	100,0	+72
Ordentlicher Aufwand	272	100,0	198	100,0	+74
Ordentliches Ergebnis =	±0	0,0	±0	0,0	±0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit =					
Jahresüberschuss	±0	0,0	±0	0,0	±0

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen umfassen die Erstattung der Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2021 durch die Städte Bergkamen und Kamen sowie die Gemeinde Bönen. Gemäß den Regelungen in § 3 der zwischen den Kommunen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur, deren Betrieb und deren Versorgung mit Breitbanddiensten verteilen sich die Kostenerstattungen wie folgt:

Stadt bzw. Gemeinde	geplante	Verteilung	Erstattung an
	Baukosten		den BBB
	EUR	%	EUR
Bergkamen	4.892.685,00	34,24	91.930,54
Kamen	4.416.209,00	30,90	82.962,95
Bönen	4.981.816,00	34,86	93.595,09
Gesamt	14.290.710,00	100,00	268.488,58

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen die anteilige Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellungen (TEUR 4; Vorjahr: TEUR 2).

Bilanzielle Abschreibungen fielen im Berichtsjahr nur in geringem Umfang an (TEUR 2; Vorjahr: < TEUR 0,3).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Personal- (TEUR 185; Vorjahr: TEUR 117), Verwaltungs- (TEUR 37; Vorjahr: TEUR 23) und Sachkostenerstattungen (TEUR 19; Vorjahr: TEUR 12) an die Stadt Bergkamen, Erstellungs- und Prüfungskosten für den Jahresabschluss (TEUR 9; Vorjahr: TEUR 11) sowie Lizenzgebühren und Unterhaltskosten (TEUR 16; Vorjahr: TEUR 7).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.